

Anlage 1 zur Vorlage 112/2023

**Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2024
Teilhaushalt 6 - Soziales und Jugend
- Erläuterungen der Verwaltung**

1. Allgemeine Hinweise

Der Bereich Soziales und Jugend wird im Teilhaushalt 6 (TH 6) geführt. Er umfasst die Produktbereiche

- 31 Soziale Hilfen
- 32 Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung
- 36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- 37 Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht

Die Bezeichnung und Nummerierung der einzelnen Positionen richtet sich nach dem Kommunalen Produktplan von Baden-Württemberg sowie den landeseinheitlichen Vorgaben des Landkreistags und dessen Arbeitskreis Sozialhaushalt.

Die Produktgruppen und Produkte des Teilhaushalts 6 sind im Haushaltsentwurf auf den Seiten 601 bis 651 dargestellt.

Der Schwerpunkt dieser Vorlage ist auf den **Sozialen Leistungsbereich, also auf die Einzelfallhilfen**, gerichtet. Diese werden unter Ziffer 3. detailliert erläutert. Soweit sich Änderungen im Bereich der Freiwilligkeitsleistungen und Zuschüsse ergeben, werden diese unter Ziffer 4. dargestellt.

2. Eckdaten zum Gesamtaufwand Soziale Sicherung

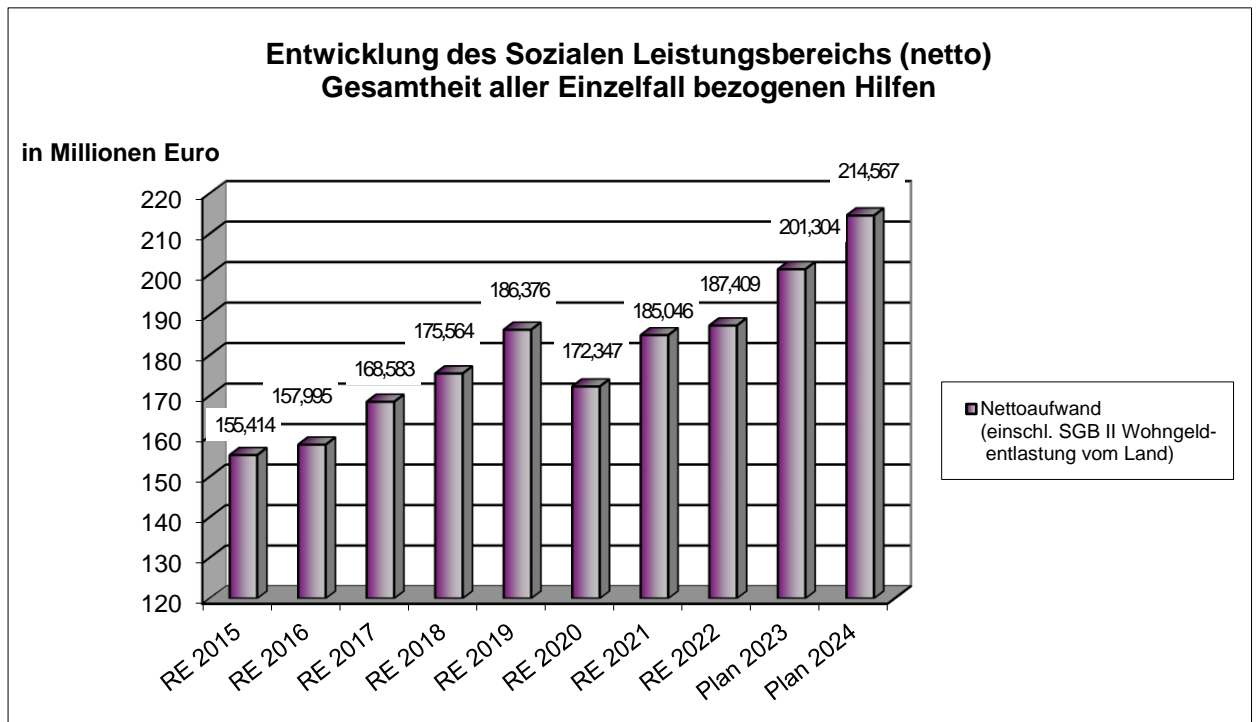
Der **Gesamtaufwand für die Soziale Sicherung** ist im Haushaltsentwurf 2024 auf Seite 129 dargestellt. Er beträgt **insgesamt rd. 293,173 Mio. €** und erhöht sich damit gegenüber dem Vorjahr um 31,759 Mio. €. Dies entspricht + 12,15 %.

Er umfasst neben dem Ergebnishaushalt Soziales und Jugend (TH 6) zusätzlich auch den Status-Quo-Ausgleich nach § 22 FAG von 4,201 Mio. €, die Umlage an den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) in Höhe von 2,922 Mio. € sowie eine pauschale Landeszuweisung in Höhe von 11,928 Mio. € für den Bereich Flucht und Migration zum Ausgleich der Ukraine-bedingten Mehrkosten sowie für die fluchtinduzierten Mehraufwendungen an den Kosten der Unterkunft im SGB II (Bürgergeld). Die drei letzteren Positionen sind im Teilhaushalt 9 veranschlagt.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich folgende Veränderung:

	Plan 2024 in Mio. €	Plan 2023 in Mio. €
a) Sozialer Leistungsbereich (Einzelfallhilfen)	214,567	201,304
b) Freiwilligkeitsleistungen u. Zuschüsse	15,627	14,644
c) Sonstiger Nettoaufwand Soziale Sicherung (Personal- u. Sachk. einschl. Beratungsstellen, ILV, kalk. Kosten, <u>Erstattung f. Ukraine-bedingte Mehrkosten und KdU Flucht im SGB II, § 22 FAG,</u> KVJS-Umlage, etc.)	62,979	45,466
Gesamtaufwand Soziale Sicherung	293,173	261,414

3. Sozialer Leistungsbereich (s. auch Anlage 2 zur Vorlage 112/2023)



Hinweis: Die Verbesserung im Jahr 2020 resultiert aus der Erhöhung der Bundeserstattung in der Grundsicherung nach SGB II ab 01.01.2020

Der Nettoaufwand aller sozialen Leistungen (Sozialer Leistungsbereich) beträgt im Haushaltsentwurf 2024 insgesamt 214,567 Mio. €. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Planansatz 2023 um 13,263 Mio. € bzw. 6,59 %.

Die deutlichste Zunahme ist im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zu verzeichnen. Hier wirken sich u.a. Tarif- und Sachkostensteigerungen sowie neu verhandelte Vereinbarungen für die Werkstätten für Menschen mit Behinderung aus (+ 8,390 Mio. €). Ferner steigen die Aufwendungen vor allem bei den Asylbewerberleistungen in der Anschlussunterbringung, da sich die Zahl der zugewiesenen geflüchteten Menschen seit Herbst letzten Jahres merklich erhöht hat (+ 2,381 Mio. €). Ein Anstieg macht sich außerdem im Bereich Bürgergeld nach SGB II bemerkbar (+1,862 Mio. €). Ursächlich ist die konjunkturelle Lage sowie vor allem ein starker Zuwachs an Leistungsberechtigten im Kontext von Fluchtmigration. Dies betrifft sowohl ukrainische Geflüchtete als auch Schutzsuchende aus anderen Ländern.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die **pauschale Landeszuweisung zum Ausgleich der Mehraufwendungen der Stadt- und Landkreise im Zusammenhang mit Fluchtmigration** entsprechend den Buchungsvorgaben außerhalb des sozialen Leistungsbereichs im Teilhaushalt 9 in Produktgruppe 6110 veranschlagt ist.

Zur Unterstützung der Kommunen hat das Land auf Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission (GFK) vom 15.07.2022 und vom 14.11.2022 Bundeshilfen im Umfang von **260 Mio. € für 2022** und von **450 Mio. € für 2023**

vollumfänglich an die Stadt- und Landkreise weitergeleitet. Im Einzelnen beteiligt sich das Land hiermit an den **rechtskreiswechselbedingten Mehrbelastungen der Kommunen für Geflüchtete aus der Ukraine** im Bereich des SGB II (Bürgergeld) und XII (Sozialhilfe), im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX sowie an den Mehrbelastungen im Bereich der Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Im Jahr 2023 werden mit der pauschalen Zuweisung ferner auch **der Wegfall der fluchtinduzierten Bundeserstattung für Kosten der Unterkunft für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im SGB II (KdU Flucht)** abgegolten.

Der Anteil des Landkreises betrug im Jahr 2022 rd. 11,642 Mio. € und in 2023 rd. 20,095 Mio. €. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Ukraine-bedingten Mehraufwendungen in 2022 und 2023 sowie auch die KdU-Flucht durch die o. g. pauschale Zuweisung gedeckt werden können. Im Haushalt 2024 sind 11,928 Mio. € veranschlagt. Da zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung über den Fortgang dieses Ausgleichs noch keinerlei Aussagen seitens des Landes vorlagen, birgt die Veranschlagung ein **erhebliches Haushaltsrisiko**.

Bis einschließlich des Jahres 2021 wurden die fluchtinduzierten Kosten für anerkannte Geflüchtete im Leistungsbezug nach dem SGB II jährlich nachlaufend über die Quote der Bundeserstattung vollständig ausgeglichen. Seit dem Jahr 2022 gibt es hierzu keine gesetzliche Regelung mehr. Zur Planungssicherheit auf kommunaler Ebene bedarf es daher dringend eines auf Dauer angelegten und verlässlichen Finanzierungsmodells. Ziel ist eine Verstetigung von Bundesmitteln und eine dynamische Anpassung an veränderte Flüchtlingszahlen (atmendes System). Konkrete Beschlüsse sollen nun in einer Beratung der Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bundeskanzler im November 2023 gefasst werden.

Bezogen auf die einzelnen Produktgruppen ergibt sich im Sozialen Leistungsbereich gegenüber dem Jahr 2023 folgendes Bild:

Produktgruppe	Leistungsbereich	Plan 2024 netto in Mio. €	Plan 2023 netto in Mio. €	Veränderung in Mio. €
31.10	Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII (z.B. Hilfe zur Pflege, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsmind., Hilfe f. Blinde)	36,195	35,710	+ 0,485
31.20	Grundsicherung nach SGB II	20,502	18,641	+ 1,862
31.30	Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler	4,057	1,676	+ 2,381
31.50	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge u.a.)	0,000 *)	0,110	- 0,110
31.90	Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz	0,795	0,525	+ 0,270
32.10	Eingliederungshilfe für Menschen mit Beh.	96,170	87,780	+ 8,390
36.20	Allgemeine Förderung junger Menschen	0,070	0,010	+ 0,060
36.30	Hilfen f. junge Menschen und ihre Familien	53,945	53,542	+ 0,402 **)
36.50	Förderung v. Kindern in Tageseinrichtungen	1,240	2,110	- 0,870

36.90	Unterhaltsvorschussleistungen	1,593	1,200	+ 0,393
	Sozialer Leistungsbereich insgesamt	214,567	201,304	13,263

*) Mit Inkrafttreten des SGB XIV ab 01.01.2024 wechselt die Zuständigkeit zu den Versorgungsämtern. Die Verbuchung erfolgt dort direkt im Landeshaushalt.

***) Rundungsdifferenz: rechnerisch 0,403 Mio. €; lt. SAP gerundet 0,402 Mio. €

Die bedeutsamsten und kostenintensivsten Hilfen werden auf den nachfolgenden Seiten ausführlich dargestellt.

Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze:

Die Mittelveranschlagung erfolgte im gesamten Sozialen Leistungsbereich in gewohnter Weise sehr restriktiv. Dabei ging die Verwaltung von recht positiven Annahmen aus. Trotz schwieriger Wirtschaftslage und Anzeichen für eine Rezession wird erwartet, dass die Inflation im Jahr 2024 merklich zurückgeht und der Arbeitsmarkt stabil bleibt.

Neben den sich daraus ergebenden Unwägbarkeiten enthält der Haushalt 2024 weitere, teilweise erhebliche **Haushaltsrisiken**, deren Auswirkungen noch nicht absehbar sind:

- Ausgleich der BTHG-bedingten Mehraufwendungen
Im Vertrauen auf eine volle Kostenerstattung entsprechend der Vereinbarung wurde die Landeszuweisung aufwandsneutral in Höhe der relevanten BTHG-bedingten Aufwendungen angesetzt.
- Inflation und Energiekostenpreissteigerungen
Auch im Haushalt 2024 wurden die Inflation und die Energiekostensteigerungen sowie die Anpassungen infolge der Tarifabschlüsse nur in Ansätzen berücksichtigt. Dies gilt insbesondere auch, was deren Auswirkungen auf die Entgeltvereinbarungen mit den Leistungsanbietern anbelangt.
- Anhebung der Regelbedarfe ab 01.01.2024
Dem HH-Entwurf 2024 wurden nur geringe Regelbedarfssteigerungen zu Grunde gelegt. Nach heutigem Stand ist von einer deutlichen Anhebung von bis zu 61 € pro Person und Monat auszugehen, die im Planansatz nicht berücksichtigt ist.
- Revision Unterhaltsvorschuss
Wie bereits im Vorjahr wurde eine mögliche, aber noch unkonkrete Anhebung der Erstattungssätze des Landes im Rahmen einer Revision als zusätzliche Erträge miteingepreist.
- Ausgleich der Ukraine-bedingten Mehraufwendungen und KdU Flucht
Wie auf Seiten 4 und 5 ausgeführt, wurde im Haushalt 2024 eine pauschale Landeszuweisung zum Ausgleich der Mehraufwendungen im Zusammenhang mit Fluchtmigration in Höhe von 11,928 Mio. € veranschlagt. Eine Entscheidung von Bund und Land hierüber liegt noch nicht vor.

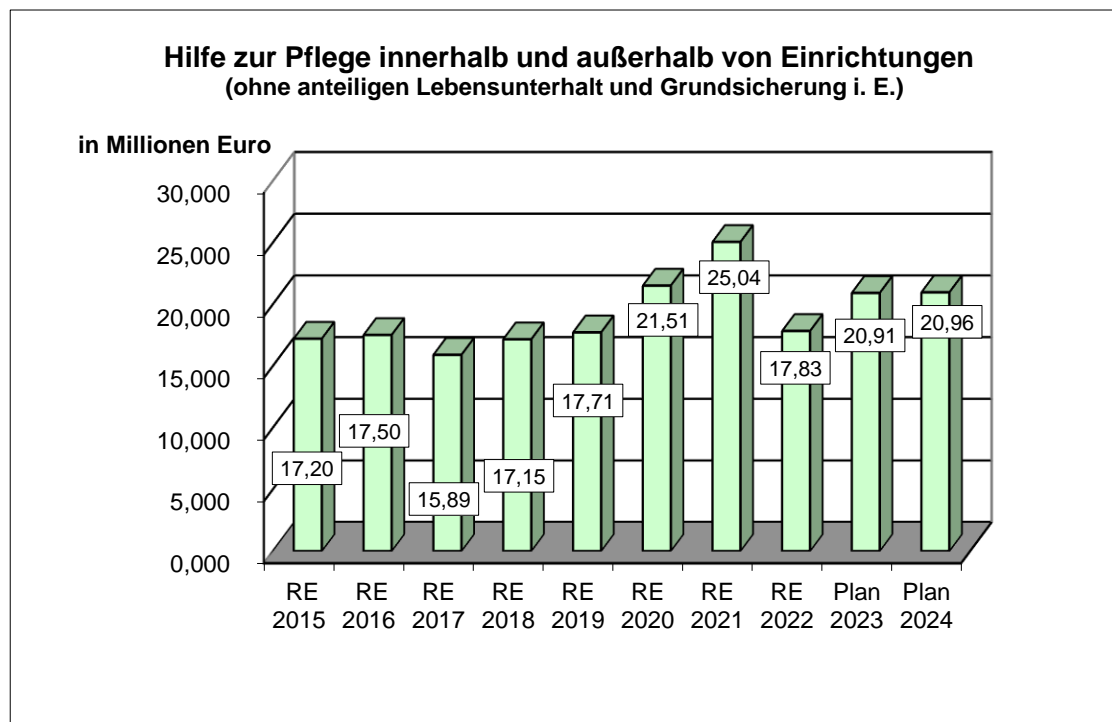
3.1. Produktbereich 31 - Soziale Hilfen

3.1.1. Erläuterung einzelner Produktgruppen, Produkte und Unterprodukte

Produkt 31.10.01 – Hilfe zur Pflege

Die Hilfe zur Pflege umfasst alle ambulanten und stationären Maßnahmen, die die notwendige Pflege sicherstellen, die Beschwerden des Hilfesuchenden erleichtern sowie die Pflegebereitschaft der Pflegeperson erhalten. Die Hilfe zur Pflege ist nachrangig gegenüber den Leistungen der Pflegeversicherung.

Seit 2014 haben sich die Nettoaufwendungen in der Pflege wie folgt entwickelt:



Wie dem Schaubild zu entnehmen ist, zeigte die ab dem Jahr 2022 in Kraft getretene Pflegereform mit Einführung eines Leistungszuschlags in der Pflegeversicherung im stationären Bereich zunächst eine deutliche Entlastung der Sozialhilfeträger. Diese Entlastung ist jedoch bereits im Jahr 2023 weit weniger spürbar, weil nun die weiteren Reformschritte, wie die Pflicht zur tarifangelegten Entlohnung ab 01.09.2022 und die zweite Stufe der Einführung eines einheitlichen Personalbemessungsverfahrens ab 01.07.2023 höhere Ausgaben nach sich ziehen. Hinzu kommen überproportionale Vergütungserhöhungen in Zusammenhang mit Inflationskosten und Tarifierhöhungen.

Nach heutiger Einschätzung werden sich zum Rechnungsabschluss 2023 keine nennenswerten Abweichungen gegenüber dem Planansatz ergeben.

Ab dem 01.01.2024 wird nun mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) eine weitere Reform der Pflegeversicherungsleistungen in Kraft treten, die ebenfalls be- und entlastende Komponenten beinhaltet. Vorgesehen ist u.a. eine Erhöhung der Sachleistungen und der Pflegegelder in der ambulanten Pflege um 5 %, sowie ein weiterer Ausbau der Begrenzung der Eigenanteile an den pflegebedingten Aufwendungen in der vollstationären Pflege. Die Pflegekassen erhöhen den prozentualen Leistungszuschlag nach § 43 c SGB XI um weitere 5 % bzw. 10 %, gestaffelt nach der Dauer der Pflege. Dies

bewirkt eine kurzzeitige Entspannung der Ausgabendynamik in der Hilfe zur Pflege, so dass der Planansatz im Jahr 2024 mit 20,960 Mio. € gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert bleibt (Plan 2023: 20,910 Mio. €).

Wie schon im Jahr 2022 sind auch diese Maßnahmen der Pflegereform 2024 allerdings nicht geeignet, die Belastungen der pflegebedürftigen Personen bzw. der Sozialhilfeträger dauerhaft zu stabilisieren. Notwendig wäre eine steuerfinanzierte und regelhafte Dynamisierung aller Geld- und Sachleistungen in Anlehnung an die Preisentwicklung.

Das PUEG sieht ab 01.01.2025 bzw. ab 01.01.2028 eine erste, gewisse Dynamisierung vor. Welche Wirkung diese zeigen wird, bleibt abzuwarten.

Produkt 31.10.03 - Hilfe zur Gesundheit

In diesem Produkt sind alle Krankenbehandlungskosten gebündelt. Es sind dies die Hilfe zur Gesundheit nach SGB XII, die Krankenhilfe nach § 264 SGB V sowie die Krankenhilfe nach § 276 LAG.

Nach heutiger Einschätzung werden die Nettoaufwendungen in der Hilfe zur Gesundheit zum Rechnungsabschluss 2023 den Planansatz von 4,735 Mio. € voraussichtlich um 0,260 Mio. € unterschreiten.

Durch den seit 01.06.2023 gültigen Rechtskreiswechsel der ukrainischen Geflüchteten in die Leistungssysteme des SGB II und SGB XII werden im Jahr 2024 allein für diesen Personenkreis Ausgaben in Höhe von rd. 2,990 Mio. € anfallen. Für ukrainische Flüchtlinge, die Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) beziehen, ist eine gesetzliche oder private Krankenversicherung nicht möglich. Sie erhalten Hilfe zur Gesundheit zu Lasten des örtlichen Sozialhilfeträgers.

Da die Ausgaben in diesem Bereich einer gewissen Dynamik unterliegen, war dieses Produkt schon vor dem Rechtskreiswechsel starken Schwankungen unterworfen.

Aus oben genannten Gründen werden für 2024 insgesamt 4,225 Mio. € veranschlagt.

Produkt 31.10.05 - Hilfe zum Lebensunterhalt

In Produkt 31.10.05 sind der **Soziallastenausgleich nach § 21 FAG** sowie der Ausgleich zur **Erstattung des Barbetrags nach § 136a SGB XII** verortet.

Nachdem der Landkreis in den Jahren 2022 und 2023 keine Zuweisungen aus dem **Soziallastenausgleich nach § 21 FAG** erhalten hat, geht die Verwaltung davon aus, dass dies nun auch im Rechnungsjahr 2024 der Fall ist, und hat keine Erträge hierfür veranschlagt. Die Prognoserechnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg für das Jahr 2024 lag bei Redaktionsschluss zum Haushaltsentwurf 2024 noch nicht vor.

Die **Erstattung des Barbetrages durch den Bund** richtet sich seit Inkrafttreten der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 und der damit verbundenen Überführung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX nach **§ 136a SGB XII**. Für Leistungsberechtigte von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die zugleich Leistungen in einer stationären

Einrichtung erhalten, erstattet der Bund den Ländern ab dem Jahr 2020 je Kalendermonat, in dem für mindestens 15 Tage ein Barbetrag gewährt wurde, einen Betrag, der sich prozentual an der Regelbedarfsstufe 1 bemisst (2022 für 2021 mit 5,0 % von 446 €, 2023 für 2022 mit 4,9 % von 449 €, 2024 für 2023 mit 4,7 % von 502 €).

Für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2022 werden im Jahr 2023 rd. 0,096 Mio. € erwartet. Im Haushalt 2024 werden dafür 0,100 Mio. € veranschlagt.

Produkt 31.10.05.01 - Hilfe zum Lebensunterhalt

In diesem Unterprodukt werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts innerhalb und außerhalb von Einrichtungen verbucht (3. Kapitel SGB XII), soweit die Betroffenen weder Leistungen als Arbeitsuchende nach SGB II, noch Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei dauernder voller Erwerbsminderung erhalten. Die Leistung umfasst auch den Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten oder der Hilfe zur Pflege sowie die existenzsichernden Leistungen bei Gewährung von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.

In der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) zeichnet sich nach aktueller Prognose zum Rechnungsabschluss 2023 gegenüber dem Planansatz von 3,760 Mio. € ein Mehrbedarf in Höhe von voraussichtlich 0,870 Mio. € ab.

Ursächlich für diese Planüberschreitung sind v. a. Leistungen an ukrainische Geflüchtete. Durch ein im Vergleich zu den deutschen Bestimmungen niedrigeres Regel-Renteneintrittsalter (Frauen 57 und Männer 60 Jahre) ist den betreffenden Personen der Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II bzw. zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung verwehrt. Sie erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe nach SGB XII. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2023 wurden die Aufwendungen für ukrainische Geflüchtete geringer eingeschätzt.

Für das Jahr 2024 ist von ca. 200 ukrainischen Bedarfsgemeinschaften im Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII mit Aufwendungen im Umfang von rd. 1,700 Mio. € auszugehen.

Des Weiteren machen sich in diesem Bereich die steigenden Mieten und Energiekosten bemerkbar.

Unter Berücksichtigung aller Aspekte war der Planansatz für die Hilfe zum Lebensunterhalt von 3,760 Mio. € im Jahr 2023 auf 4,610 Mio. € im Haushalt 2024 anzuheben. Die deutliche Anhebung der Regelbedarfe ab 01.01.2024 ist darin nicht enthalten.

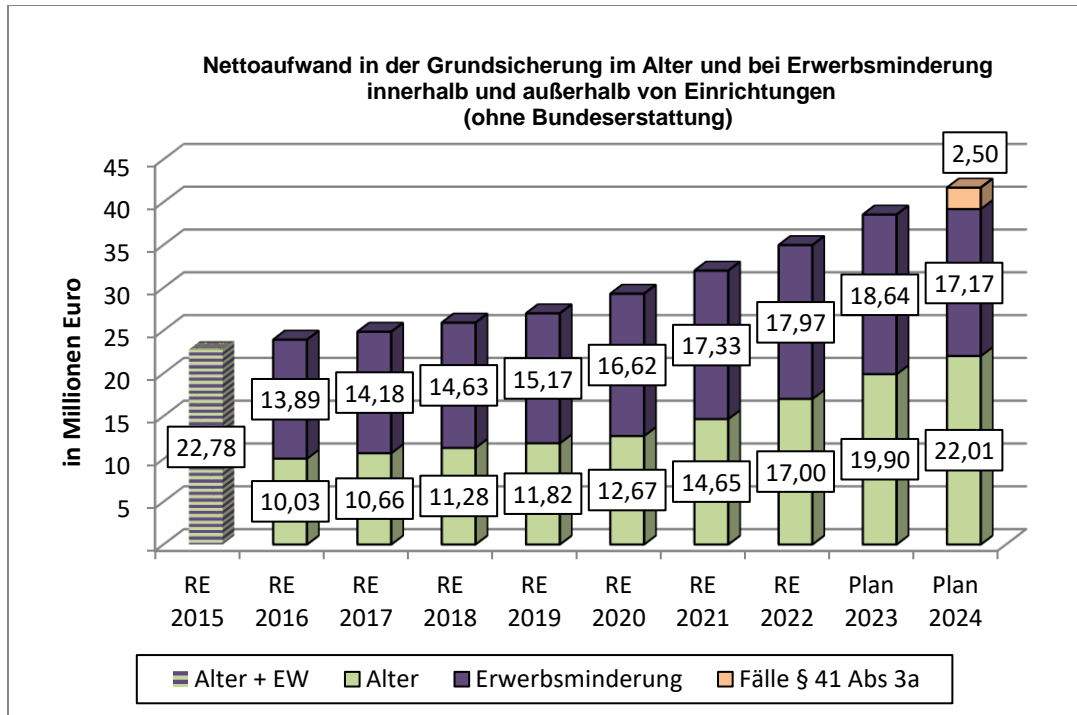
Produkt 31.10.08 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

In diesem Produkt werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an Personen veranschlagt, die die Renteneintritts-Regelaltersgrenze überschritten haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind (4. Kapitel SGB XII). Die Leistungen umfassen auch die Sicherung des Lebensunterhalts in stationären Einrichtungen der Hilfe zur Pflege und der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie die existenzsichernden Leistungen bei Gewährung von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.

Seit dem Jahr 2014 wird dieser Bereich zu 100 % voll vom Bund erstattet.

Trotz voller Kostenerstattung seien nachfolgend die wichtigsten Eckdaten berichtet, da es sich vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und in Anbetracht des großen Volumens um eine sehr bedeutsame Leistung handelt.

Um die Ausgabendynamik darzustellen, zeigt das nachfolgende Schaubild die Entwicklung der Nettoaufwendungen, ohne Einbeziehung der Bundeserstattung.



Hinweis: Ab dem Jahr 2016 erfolgt lt. Buchungsvorgaben eine Trennung in „Alter“ und „Erwerbsminderung“
Ab dem Jahr 2024 erfolgt eine zusätzliche Trennung in Fälle nach § 41 Abs 3a SGB XII

Die überproportionale Steigerung der letzten Jahre im Bereich der Grundsicherung setzt sich ungebrochen fort. Lagen die Nettoaufwendungen ohne Berücksichtigung der Bundeserstattung im Jahr 2018 noch bei 25,910 Mio. €, so steigerten sie sich auf 34,970 Mio. € im Jahre 2022.

Hier wird deutlich, dass die starken Geburtenjahrgänge allmählich ins Rentenalter übertreten und durch unterbrochene Erwerbsbiografien oder niedrige Erwerbseinkünfte in vielen Fällen nur geringe Rentenansprüche erworben werden konnten, die unterhalb des Existenzminimums liegen.

Zudem macht sich in diesem Bereich der Rechtskreiswechsel der ukrainischen Flüchtlinge in die Leistungssysteme des SGB II und XII deutlich bemerkbar. Für das Jahr 2024 wird hier von ca. 450 Leistungsberechtigten mit Aufwendungen von insgesamt rd. 3,780 Mio. € ausgegangen.

Hinzu kommen eine Reihe gesetzlicher Vorgaben, die mit steigenden Kosten einhergehen. Als Beispiel genannt sei hier die im Rahmen des Bürgergeld-Gesetzes eingeführte Karenzzeit von einem Jahr. In diesem Zeitraum darf keine Prüfung bzw. Kostensenkung wegen unangemessener Miethöhe eingeleitet werden. Darüber hinaus wirken sich auch in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die hohen Mieten und Energiekosten aus.

Für das Jahr 2024 werden (ohne Bundeserstattung) Mittel in Höhe von 41,680 Mio. € eingeplant. Der Nettoaufwand beträgt infolge der vollen Bundeserstattung 0 €.

Produktgruppe 31.20 - Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Bürgergeld)

Mit Einführung des **Arbeitslosengeldes II** ab 01.01.2005 wurde der Landkreis Kostenträger für die Kosten der Unterkunft (KdU), für die einmaligen Beihilfen sowie für die Beratung und psychosoziale Betreuung dieses Personenkreises. Seit 2011 enthält diese Produktgruppe ferner Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT). Durch das Bürgergeld-Gesetz vom 16.12.2022 wurden die Leistungen und Leistungsgrundsätze mit Wirkung ab 01.01.2023 reformiert.

Die Arbeitslosenquote für den Bezirk Esslingen lag im Juli 2023 bei 3,8 % und zeigte im Vergleich zum Vorjahr (3,5 %) entsprechend dem bundesweiten Trend nur eine moderate Zunahme. Trotz fehlender Arbeitsmarktbelebung und sinkendem Bruttoinlandsprodukt blieb der erste Arbeitsmarkt relativ stabil, u.a. wegen des akuten Arbeitskräftemangels. Anders stellt sich die Situation dagegen im Bereich der Arbeitssuchenden nach SGB II dar.

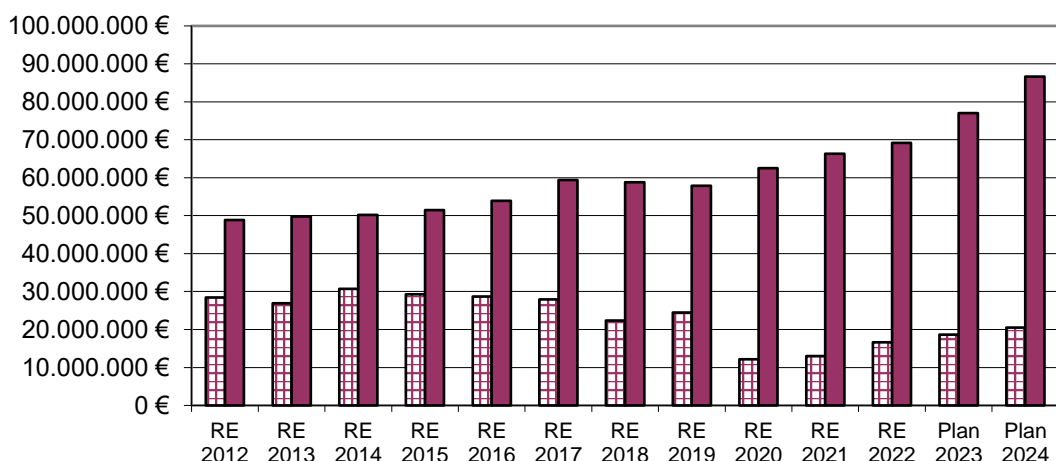
Hier liegt die Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) deutlich über dem Vorjahresniveau. Sie steigt von 10.507 BG im Mai 2022 auf 12.094 BG im Juli 2023.

Anzahl BG	März	Mai	Juli	Oktober	Dezember
2019	11.175	11.086	11.025	10.545	10.482
2020	10.428	11.754	12.068	11.340	11.290
2021	11.610	11.777	11.608	10.971	10.809
2022	10.689	10.507	11.188	11.384	11.383
2023	11.867	12.053	12.094		

Dieser Anstieg spiegelt sich auch in den signifikant steigenden Kosten der Unterkunft (KdU) wider.

Das nachfolgende Diagramm und die Tabelle geben hierzu einen Überblick über die Entwicklung der Leistungen in der Grundsicherung nach SGB II.

Entwicklung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II



- ▨ Nettoaufwand einschl. Wohngeldersparnis v. Land sowie Bundeserstattung a. d. Kosten d. Unterkunft
- Kommunaler Aufwand ohne Wohngeldersparnis v. Land und ohne Bundeserst. a. d. Kosten d. Unterkrft.

Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2023	RE 2022	RE 2021
Bundesbeteiligung	58.958.000 €	52.409.500 €	46.381.800 €	46.317.470 €
Kostenbeitrag	400.000 €	400.000 €	414.489 €	369.498 €
SGB II Wohngeldentlastung	7.200.000 €	5.990.000 €	6.138.292 €	6.999.874 €
<i>Erträge</i>	<i>66.558.000 €</i>	<i>58.799.500 €</i>	<i>52.934.581 €</i>	<i>53.686.842 €</i>
Kosten der Unterkunft	82.830.000 €	73.880.000 €	65.766.234 €	63.441.811 €
Lstg. Eingliederung	830.000 €	830.000 €	806.783 €	649.716 €
Einmalige Leistungen	1.200.000 €	1.000.000 €	1.138.393 €	811.413 €
Bildung und Teilhabe SGB II	2.200.000 €	1.730.000 €	1.852.146 €	1.820.581 €
<i>Aufwendungen</i>	<i>87.060.000 €</i>	<i>77.440.000 €</i>	<i>69.563.556 €</i>	<i>66.723.521 €</i>
Nettoaufwand	20.502.000 €	18.640.500 €	16.628.975 €	13.036.679 €

Lt. aktueller Prognose werden die KdU zum Rechnungsabschluss 2023 (einschließlich der nicht erstattungsfähigen KdU) rd. 79,362 Mio. € betragen und somit den Planansatz 2023 von 73,880 Mio. € um 5,482 Mio. € überschreiten. Im Haushalt 2024 wurden KdU mit 82,830 Mio. € veranschlagt. Im Vergleich zum Rechnungsergebnis des vorvergangenen Jahres 2022 bedeutet dies einen Anstieg um 26 %.

Dies hat verschiedene Ursachen.

Aus dem bisherigen Arbeitslosengeld II wurde ab 01.01.2023 das Bürgergeld. Diese Reform hat zum einen eine Intensivierung der Weiterbildung und Qualifizierung zum Inhalt, sieht aber auch Leistungsausweitungen vor, wie z. B. verbesserte Bestimmungen zum Einkommens- und Vermögenseinsatz oder Karenzzeiten, die das Jobcenter für einen gewissen Zeitraum zur Übernahme der vollen Miete verpflichten, unabhängig von deren Angemessenheit. Hinzu kommen Energiekosten- und Mietpreissteigerungen infolge des stagnierenden Wohnungsbaus.

Hauptursächlich für die o.g. Kostendynamik im Bereich SGB II sind jedoch die hohen Zugangszahlen an Geflüchteten. Neben der weiterhin bestehenden

Fluchtmigration aus der Ukraine, steigt auch die Zahl der Flüchtlinge aus anderen Ländern wie dem Nahen Osten und weiteren Krisengebieten kontinuierlich an.

Aktuell liegen die Ausgaben an lfd. KdU im SGB II für die beiden Personenkreise ‚Ukraine‘ bzw. ‚Geflüchtete aus anderen Ländern‘ jeweils deutlich über einer Million € pro Monat. **Im Jahr 2024 werden die erstattungsfähigen Kosten der Unterkunft im Kontext von Flucht** insgesamt etwa 31,4 Mio. € betragen (17,000 Mio. € Ukraine / 14,400 Mio. € andere Länder) und damit **mehr als ein Drittel aller Kosten der Unterkunft im Bürgergeld nach SGB II ausmachen.**

Die erstattungsfähigen KdU wurden im Jahr 2024 insgesamt in Höhe von 82,000 Mio. € veranschlagt. Die Beteiligung des Bundes liegt bei 58,958 Mio. €.

Die Quote der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft nach SGB II beträgt im Jahr 2024 insg. 71,9 % und setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

- Der **Sockelbetrag** der Bundesbeteiligung an den KdU beträgt in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2014 unverändert **31,6 %** (§ 46 Abs. 6 SGB II).
- Hinzu kommt ein Anteil zur **Stärkung der Kommunalfinanzen**, der ab dem Jahr 2022 auf **35,2 %** festgesetzt ist (§ 46 Abs. 7 SGB II). Dieser Wert setzt sich zusammen aus der Anhebung um 25 % ab 01.01.2020 im Zuge des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 06.10.2020 sowie dem Anteil des 5-Mrd.-Pakets in Höhe von 10,2 % aus einer der vorangegangenen Legislaturperioden.
- Der Bund ersetzt außerdem die Leistungen für **Bildung und Teilhabe (BuT)** nach dem SGB II und dem Bundeskindergeldgesetz (§ 46 Abs. 8 SGB II). Diese Beteiligung ist ebenfalls an die erstattungsfähigen KdU gekoppelt. Dabei erfolgt jährlich eine Anpassung des Erstattungssatzes auf der Grundlage der tatsächlichen BuT-Nettoaufwendungen des Vorjahres. Insoweit beträgt der Anteil endgültig für 2023 und vorläufig für 2024 **5,1 %**.

Unabhängig von den bundesrechtlichen Regelungen wird innerhalb von Baden-Württemberg jeweils nachlaufend eine kreisscharfe Umverteilung der Bundesbeteiligung nach § 5 AGSGB II für den Bereich BuT vorgenommen.

Bis einschließlich 2021 hat der Bund alle Kosten der Unterkunft, die im Kontext von Fluchtmigration stehen, vollumfänglich im Rahmen der Beteiligungsquote an den Kosten der Unterkunft erstattet. Dieser seit 2016 bestehende Ausgleich aller fluchtinduzierten Kosten gemäß § 46 Abs. 9 SGB II ist seit 2022 entfallen.

In den Jahren 2022 und 2023 erfolgt hier ein Ausgleich in Form der auf Seiten 4 und 5 ausgeführten pauschalen Erstattung durch Bund und Land für den Themenbereich Flucht. Eine abschließende Einigung in dieser Frage wird in der Novembersitzung der Ministerpräsidenten der Länder mit dem Bundeskanzler erwartet.

Angesichts der Bedeutsamkeit und des Volumens der fluchtinduzierten Leistungen ist eine Einigung auf eine dauerhafte und tragfähige Regelung von essenzieller Bedeutung.

Produkt 31.30.01 – Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler

Insgesamt sind für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einschließlich der Personal- und Sachkosten und der Integrationsmaßnahmen für den **Bereich der Flüchtlinge und Aussiedler im Haushalt 2024** Nettoaufwendungen in Höhe von insgesamt rd. 10,817 Mio. € veranschlagt (Plan 2023: 6,980 Mio. €).

Vorläufige Unterbringung	Nettoaufwand Plan 2024	Nettoaufwand Plan 2023	Nettoaufwand RE 2022
Liegenschaften	146.700 €	120.200 €	81.227 €
Verwaltung	1.732.347 €	799.658 €	1.061.039 €
Leistungen	0 €	0 €	0 €
Krankenhilfe	0 €	0 €	0 €
Betreuung	0 €	89.300 €	-103.999 €
Gesamt	1.879.047 €	1.009.158 €	1.038.267 €

Kommunale Anschlussunterbringung nach AsylbLG	Nettoaufwand Plan 2024	Nettoaufwand Plan 2023	Nettoaufwand RE 2022
Leistungen und Krankenhilfe	4.057.000 €	1.676.000 €	3.488.834 €
Personal- u. Sachkosten	2.475.371 €	2.185.212 €	1.678.243 €
Gesamt	6.532.371 €	3.861.212 €	5.167.077 €

Integrationsmaßnahmen	Nettoaufwand Plan 2024	Nettoaufwand Plan 2023	Nettoaufwand RE 2022
Personal- u. Sachkosten, Zuschüsse	2.406.008 €	2.109.378 €	1.854.164 €

In diesen Beträgen nicht enthalten ist der überwiegende Teil der Leistungen und Krankenhilfen an Geflüchtete aus der Ukraine. Entsprechend dem Rechtskreiswechsel erhalten Geflüchtete aus der Ukraine direkten Zugang in die Leistungssysteme des SGB II (Bürgergeld) bzw. SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). In der Regel liegen diese Voraussetzungen bereits innerhalb kurzer Zeit nach deren Ankunft vor, so dass der Personenkreis Ukraine im Bereich der Asylbewerberleistungen (AsylbLG) eine untergeordnete Rolle spielt.

Entwicklung der Zahl der Asylbewerber (ohne Ukraine)

Trotz des Krieges in der Ukraine und den weiterhin bei uns Schutz suchenden Menschen, rücken auch wieder stärker die Geflüchteten aus anderen Ländern in den Fokus. Deren Zugangszahlen steigen seit Herbst 2022 merklich an; überwiegend aus Syrien, Afghanistan und der Türkei. Alles deutet darauf hin, dass sich diese Entwicklung fortsetzen wird.

Vom **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** wurden zum Stichtag 31.08.2023 im Berichtsjahr 2023 204.461 Erstanträge entgegengenommen. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres wurden 115.402 Erstanträge gestellt; dies bedeutet eine Zunahme der Antragszahlen um 77,2 % im Vergleich zum Vorjahr.

Folgende Staatsangehörigkeiten waren im bisherigen Berichtsjahr 2023 am stärksten vertreten:

- Syrien mit 61.483 Erstanträgen; im Vorjahr Rang 1 (+80,8 %)
- Afghanistan mit 35.798 Erstanträgen; im Vorjahr Rang 2 (+81,4 %)
- Türkei mit 28.746 Erstanträgen; Vorjahr Rang 4 (+209,1 %)

Damit löst die Türkei den bisher über lange Jahre an dritter Stelle platzierten Irak ab.

Das **Land Baden-Württemberg** hat bis Ende August 2023 rund 19.946 Erstantragsteller registriert. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres 2022 waren dies noch rund 11.384.

Im **Landkreis Esslingen** liegt die Zuweisungsquote im August 2023 bei 230 und im September bei 316 Personen. Bis zum 31.08.2023 wurden im laufenden Jahr insgesamt 1.107 Personen (Vorjahr 598) neu dem Landkreis zugewiesen. Insgesamt belaufen sich die aktuellen Aufnahmen mit Folgeantragstellern und Geburten auf 1.220 Personen (Vorjahr 670). Bis zum Jahresende gehen wir inkl. afghanischer und syrischer Kontingentflüchtlinge von bis zu 2.200 Zugängen (Vorjahr 1.350) aus. Nach heutiger Sachlage und angesichts der Vielzahl der Krisenherde werden die Zahlen auch in 2024 nicht zurückgehen. Es müssen daher zügig weitere Kapazitäten in der vorläufigen, wie auch der Anschlussunterbringung geschaffen werden, um die anhaltend hohen Zugänge zu bewältigen.

Zum Stichtag 31.08.2023 befanden sich (ohne die geflüchteten Menschen aus der Ukraine) insgesamt 2.186 Personen in 30 Gemeinschaftsunterkünften in 20 Kommunen des Landkreises. Im Vorjahr waren dies zum Vergleichsstichtag noch 1.285 Personen in 22 Gemeinschaftsunterkünften in 15 Kommunen.

Die Prognose geht davon aus, dass zum Jahresende 2023 ca. 2.600 - 2.700 Personen (ohne Ukraine) in den Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind. Aufgrund der aktuellen Entwicklung muss in 2024 mit mindestens 3.000 Personen gerechnet werden.

Situation und Entwicklung der Zahl der Geflüchteten aus der Ukraine

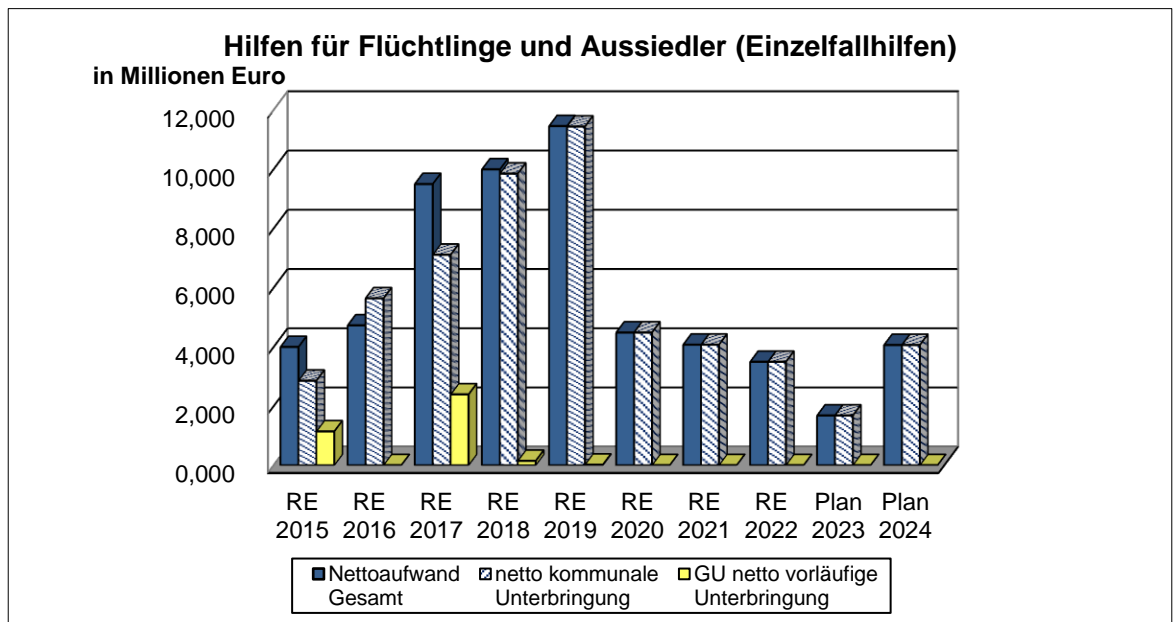
In **Baden-Württemberg** wurden seit Kriegsbeginn bis Ende August 2023 knapp 173.500 Flüchtlinge aus der Ukraine registriert. Im selben Zeitraum haben rd. 8.400 ukrainische Geflüchtete Aufnahme **im Landkreis Esslingen** gefunden (bis 31.08.2022: 5.794).

Genau wie bei den Schutzsuchenden aus anderen Ländern, erfolgt der Zugang ukrainischer Geflüchteter zwischenzeitlich fast ausschließlich über die Erstaufnahme in die vorläufige Unterbringung. Durch die geltenden Bestimmungen ist es ihnen jedoch möglich, umgehend in privaten Wohnraum zu ziehen, so dass sich deren Aufenthaltsdauer in der vorläufigen Unterkunft deutlich reduziert hat. Aus diesem Grund konnten beim Personenkreis Ukraine von den ursprünglich bereit gestellten 1.500 Plätzen erhebliche Kapazitäten abgebaut bzw. in die dringend benötigten Plätze für Flüchtlinge aus anderen Ländern umgewandelt werden (ca. 670 Plätze).

Zum Stichtag 31.08.2023 befanden sich 204 ukrainische Flüchtlinge in einer Gemeinschaftsunterkunft der vorläufigen Unterbringung (Vorjahr 1.381). Zwischenzeitlich haben sich die Zuzüge aus der Ukraine abgeschwächt, sie bewegen sich jedoch mit rund 50 - 70 Personen pro Monat weiterhin auf einem relativ hohen Niveau.

In nachfolgenden Grafiken ist die Entwicklung der Leistungen nach dem AsylbLG seit dem Jahr 2015 dargestellt.

Die Balken zeigen von links nach rechts die **Gesamtnettoaufwendungen** sowie im Vergleich dazu die Komponenten „**netto kommunale Unterbringung**“ bzw. „**netto vorläufige Unterbringung**“.



Leistungen nach AsylbLG in Mio. €	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	RE 2019	RE 2020	RE 2021	RE 2022	Plan 2023	Plan 2024
netto kommunale Unterbringung	2,850	5,632	7,102	9,841	11,431	4,478	4,066	3,489	1,676	4,057
GU netto vorläufige Unterbringung	1,140	-0,914	2,389	0,145	0,016	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Nettoaufwand Gesamt	3,990	4,718	9,491	9,986	11,447	4,478	4,066	3,489	1,676	4,057

Der Nettoaufwand an AsylbLG-Leistungen für Flüchtlinge und Aussiedler erhöht sich im Jahr 2024 gegenüber dem Plan 2023 um 2,381 Mio. € auf 4,057 Mio. €.

Dieser Anstieg hängt mit der Abrechnungssystematik im Bereich der Anschlussunterbringung (AU) zusammen (s. Seite 17 Ziffer b). Die Landeserstattung AU errechnet sich jeweils auf Grundlage der AsylbLG-Netto-Aufwendungen des vorangegangenen Jahres.

Durch die seit Herbst 2022 stetig wachsende Zahl von Geflüchteten aus anderen Ländern, wird mit einem gewissen Zeitversatz auch eine höhere Zahl an Leistungsberechtigten in die Anschlussunterbringung übergehen und damit hö-

here Aufwendungen AU bewirken. Da sich die in 2024 zu erwartende Landeszuweisung jedoch noch am (niedrigeren) Niveau des vorangegangenen Jahres errechnet, ist der Nettoaufwand in 2024 entsprechend hoch.

Finanzierung der Kosten der Flüchtlingsunterbringung

a) Kostentragung in der vorläufigen Unterbringung

Die Kosten der vorläufigen Unterbringung werden seit dem Jahr 2015 durch das Land in Form einer nachlaufenden Neufestsetzung der Pauschalen auf Basis der tatsächlichen Rechnungsergebnisse nahezu vollständig erstattet (**Pauschalenrevision**).

Trotz großer Vorbehalte der kommunalen Seite angesichts der zu erwartenden hochbürokratischen Abwicklung bei den Stadt- und Landkreisen, hält das Land nach wie vor an dem Landtagsbeschluss vom 08.03.2018 fest, der eine baldmöglichste Rückkehr zur Pauschale vorsieht. Vor dem Hintergrund, dass zwischenzeitlich für den Bereich der Anschlussunterbringung eine tragfähige Lösung gefunden werden konnte (siehe unten b), ist dies umso unverständlicher. Der Zeitpunkt, ab dem die Rückkehr zur Pauschale greift, steht noch nicht fest. In der Annahme, dass die Kosten auch 2024 vollumfänglich übernommen werden, wurde der Bereich der **vorläufigen Unterbringung mit voller Kostenerstattung veranschlagt**.

Das Abrechnungsverfahren erfolgt nach wie vor mit großem Zeitversatz. Bislang sind lediglich die Jahre bis einschließlich 2018 rechtskräftig abgeschlossen. Für das Abrechnungsjahr 2019 ist die Schwerpunktprüfung seit dem Frühjahr 2023 im Gange. Für die Jahre 2021 und 2022 wurden noch keine Abrechnungsbögen zur Verfügung gestellt, so dass noch keine Meldung erfolgen konnte.

Der Landkreis Esslingen nutzt stets die Möglichkeit, mittels vereinfachter Abrechnungsunterlagen eine erste Tranche in Höhe von 60 % abzurufen, bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Erhebungsbogen beim Regierungspräsidium vorzulegen, um die Differenz auf 80 % zu erhalten (Vorgriffszahlung). Dadurch hat sich die Liquidität im Landkreis merklich gebessert. Gleichwohl bestehen durch die verzögerte Abrechnungspraxis des Landes Ende 2022 immer noch offene Forderungen in Höhe von insgesamt 18,164 Mio. €. Die Schlusszahlung 2018 erfolgte 2023, für die Jahre ab 2019 ff stehen diese noch aus.

b) Kostentragung in der kommunalen Anschlussunterbringung

Die **Kostentragung im Bereich der Anschlussunterbringung** erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Gemeinsamen Finanzkommission vom 16.12.2019 und der hierzu getroffenen Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Landkreistag sowie dem Städtetag. Danach **beteiligt sich das Land an den kommunalen Netto-Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Leistungsbezieherinnen und -bezieher, die nicht mehr im Sinne von §§ 7 und 9 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vorläufig untergebracht sind**. In den Jahren 2020 und 2021 erhielten die Stadt- und Landkreise für die Jahre 2019 und 2020 jeweils pauschal 170 Mio. €. Damit sind sämtliche Aufwendungen der Kommunen für diesen Personenkreis bis einschließlich 2020 abgegolten.

Für die Jahre ab 2021 zahlt das Land immer mit einem Versatz von einem Jahr grundsätzlich die tatsächlich angefallenen Netto-Ist-Aufwendungen, die im jeweiligen Kreis im Vorjahr entstanden sind, abzüglich eines Anteils an einem Sockelbetrag von landesweit 40 Mio. €. Entsprechend der Vereinbarung hätte die Zahlung für 2021 noch im Jahr 2022 eingehen müssen, was nicht der Fall war. Bei Redaktionsschluss zum Haushaltsentwurf 2024 lagen noch keine Informationen vor, bis wann und in welcher Höhe mit einem Zahlungseingang zu rechnen ist. Erwartet werden für das Jahr 2021 rd. 17,854 Mio. € (20,254 Mio. € ./ des Sockels von schätzungsweise 2,400 Mio. €). Für das Jahr 2022 werden im Rechnungsjahr 2023 rd. 18,989 Mio. € erwartet. Im Haushaltsentwurf 2024 sind 16,190 Mio. € veranschlagt.

Die kommunalen Landesverbände streben an, die o.g. Vereinbarung in eine gesetzliche Regelung zu überführen.

Keine Erstattung gibt es für die Personal- und Sachkosten sowie die Betreuungskosten für diesen Personenkreis.

3.2. Produktbereich 32 – Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung

3.2.1 Produktgruppe 32.10 – Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (ehemals Produkt 31.10.02)

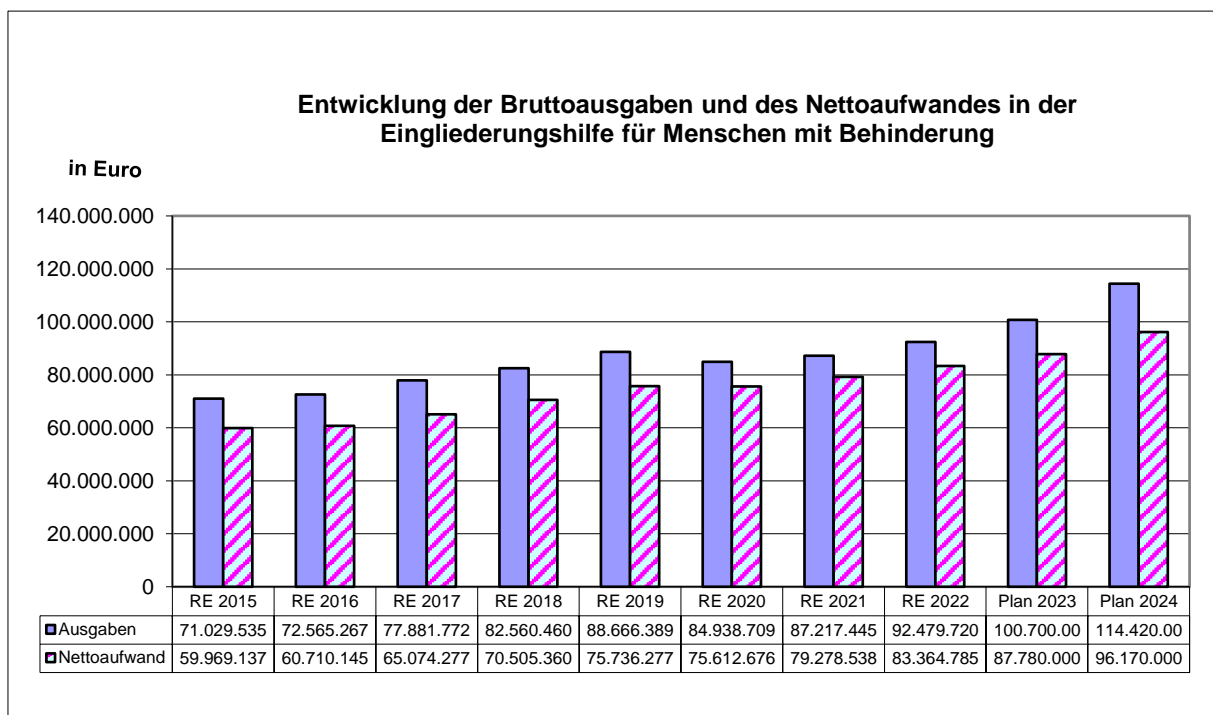
Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung umfasst das gesamte Spektrum an Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung. Das Hilfeangebot reicht von der Integration von Kindern in Kindertageseinrichtungen über Schulbesuch bis zur Ausbildung und bietet Maßnahmen zur Unterstützung bei der Arbeit und Beschäftigung. Daneben werden Formen des betreuten Wohnens, das Wohnen in besonderen Wohnformen (ehemals stationäres Wohnen) und die pflegerische Versorgung der Menschen mit Behinderung finanziert.

Seit 01.01.2020 gilt die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) mit der Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Maßnahmen. Der zugehörige Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.

Lt. aktueller Hochrechnung wird der Landkreis für die Leistungen der Eingliederungshilfe im Jahr 2023 voraussichtlich netto rd. 90,290 Mio. € aufzuwenden haben, so dass der Planansatz 2023 von 87,780 Mio. € um rd. 2,510 Mio. € überschritten wird.

Im Haushalt 2024 wurden für die Eingliederungshilfe Mittel in Höhe von netto 96,170 Mio. € veranschlagt. Bezogen auf die aktuelle Hochrechnung 2023 bedeutet dies eine Steigerung von 2023 nach 2024 um 6,5 %. Bei diesem Anstieg handelt es sich nicht um BTHG-bedingte Mehraufwendungen, sondern vielmehr um allgemeine Vergütungserhöhungen, u.a. infolge von Tarif- und Sachkostensteigerungen.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung in der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2015:



Hinweis: Der scheinbare Rückgang der Ausgaben, der im Schaubild von 2019 nach 2020 zu erkennen ist, resultiert aus der Umstellung vom Brutto- auf das Nettoprinzip in der Eingliederungshilfe nach dem BTHG ab 01.01.2020. Auf die Nettobetrachtung hat dies keine Auswirkung.

Die erstattungsfähigen **BTHG-bedingten Mehraufwendungen** für Leistungen der Eingliederungshilfe liegen in 2024 etwa bei 11,210 Mio. €. Sie wurden, wie auch im Haushalt 2023, **aufwandsneutral behandelt**. Die Verwaltung geht davon aus, dass die erstattungsfähigen BTHG-bedingten Mehraufwendungen entsprechend der mit dem Land getroffenen Vereinbarung voll ausgeglichen werden, und hat daher als Landeszuweisung einen Betrag in gleicher Höhe eingeplant. Dieser Kostenblock belastet den Haushalt netto betrachtet daher nicht. Sollte das Land aber keine vollständige Erstattung der maßgeblichen BTHG-bedingten Kosten vornehmen, hat dies ein entsprechendes Defizit für den Landkreis zur Folge. Die aufkommensneutrale Veranschlagung beinhaltet insoweit ein nicht unerhebliches **Haushaltsrisiko**.

Das Land hat sich zum **Ausgleich der BTHG-bedingten Mehraufwendungen** verpflichtet. Die hierzu getroffene Vereinbarung aus der Gemeinsamen Finanzkommission vom 16.12.2019 sieht jährliche Abschlagszahlungen mit nachlaufendem Ausgleich auf Grundlage der tatsächlich angefallenen, relevanten BTHG-bedingten Mehrkosten vor. Für das Jahr 2020 und 2021 hatten die Kreise Zuweisungen für Personal- und Sachkosten sowie für Transferleistungen i. H. v. 65 bzw. 61 Mio. € erhalten. Auf den Landkreis Esslingen entfielen pro Jahr jeweils 2,382 Mio. €.

Das Land und die kommunale Ebene haben sich darauf verständigt, dass es für die Jahre 2020 und 2021 bei dieser pauschalen Abgeltung bleibt. Eine nachlaufende Abrechnung erfolgt nicht.

Für das Jahr 2022 erfolgt eine Endabrechnung nur für die BTHG-bedingten Personalaufwendungen, während die Transferaufwendungen über die geleisteten Abschlagszahlungen als abgegolten anzusehen sind. Für das Jahr 2022 zahlte das Land Abschlagszahlungen für Transferleistungen sowie Personal- und Sachkosten von insgesamt 71 Mio. €. Der Anteil des Landkreises betrug 2,772 Mio. €.

Für das Jahr 2023 wurde vom Land bisher ein erster Teilabschlag in Höhe von 50 Mio. € entrichtet (Anteil ES: 1,952 Mio. €). Mindestens eine weitere Abschlagszahlung von 21 Mio. € ist in 2023 vorgesehen. Die Gesamthöhe der Abschlagszahlungen für das Jahr 2023 steht noch nicht fest.

Fest steht jedoch, dass ab dem Jahr 2023 die geleisteten Abschlagszahlungen sowohl für den Bereich der Transferaufwendungen als auch für die Personal- und Sachkosten nachlaufend „spitz“ abzurechnen sind. Die Abrechnungsmethodik und die Nachweisführung hierzu befinden sich immer noch in der Endabstimmung.

An dieser Stelle sei explizit darauf hingewiesen, dass weiterhin nur schwerlich einschätzbar ist, in welcher Höhe sich die BTHG-bedingten Mehrkosten tatsächlich bewegen werden, denn bislang liegt nur eine geringe Anzahl entsprechender Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf Basis des Landesrahmenvertrags SGB IX (LRV) für Baden-Württemberg vor. An der Umsetzung des LRV wird seit 01.01.2021 intensiv gearbeitet. Grundsätzlich sind die Verhandlungen im Jahr 2023 zielführender geworden und der KVJS konnte zu sieben Modellen der besonderen Wohnform (Pilot-) Abschlüsse erzielen. Dennoch zeigen die Erfahrungen, dass jede Aufforderung zu Leistungs- und Vergütungsverhandlungen einrichtungsspezifische Abweichungen zum gewählten Modell aufweist.

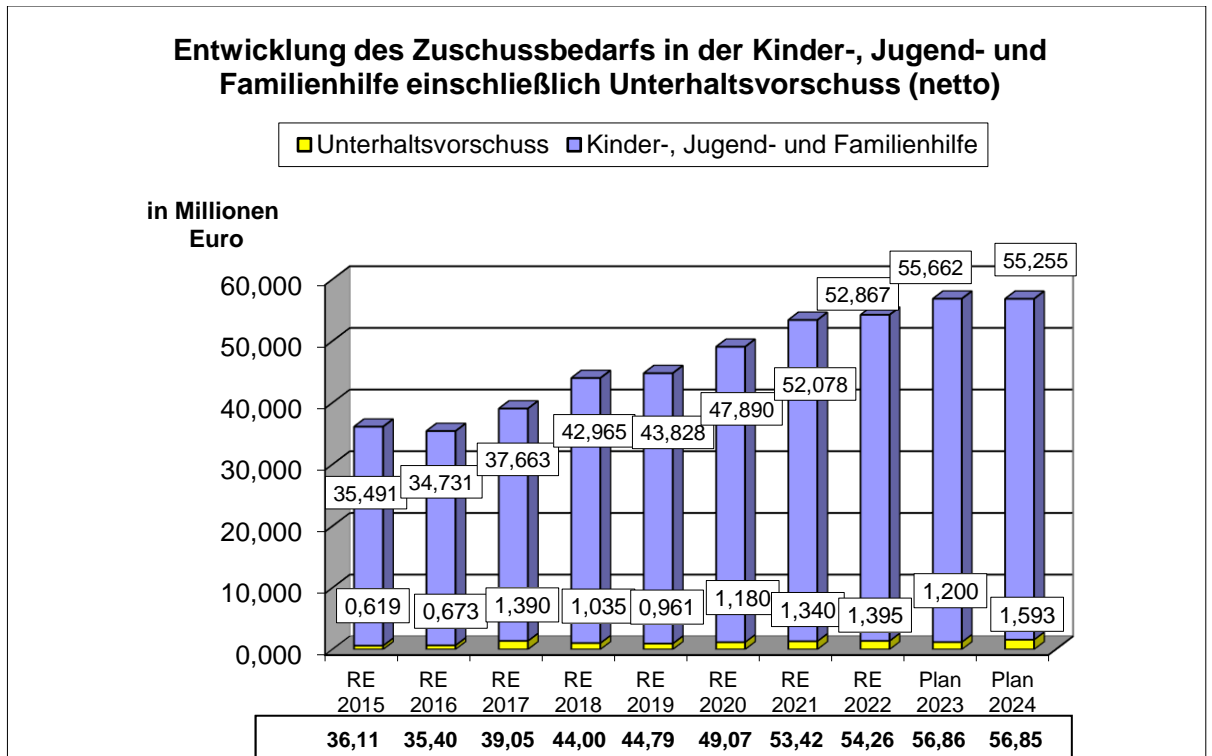
Erste Verhandlungsergebnisse im Landkreis Esslingen bestätigen die Einschätzung des KVJS. Die zusätzlichen BTHG-bedingten Aufwendungen dieser Abschlüsse reichen einschließlich Tarifsteigerungen von 9,1 % bis zu 50 %, je nach Leistungsart und -berechtigtem.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Angebote in vielen Fällen erst zum 01.01.2024 umgestellt werden können, so dass sich erst im Verlauf des Jahres 2024 die tatsächliche Höhe der BTHG-bedingten Mehraufwendungen absehen lässt.

Bezüglich der Thematik **Schulbegleitung** wird auf die Ausführungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auf Seite 23 unter Ziffer 3.3.1 verwiesen.

3.3. Produktbereich 36 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Der Produktbereich 36 umfasst neben den Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe nach dem SGB VIII außerdem die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.



Der Nettoaufwand in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe beträgt im Haushaltsentwurf 2024 insg. 56,848 Mio. € und bleibt damit gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert.

Wie schon im Vorjahr, ist weiterhin ein Rückgang bei den stationären Unterbringungen zu verzeichnen. Die aktuellen Fallzahlen liegen im Durchschnitt bei der stationären Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII deutlich unter Vorjahresniveau. Ein ähnlich positiver Trend setzt sich erfreulicherweise auch im Bereich der stationären Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Minderjährige nach § 35a SGB VIII fort. Festzustellen ist aber, dass zunehmend schwierige Problemlagen individuell zugeschnittene und intensive Maßnahmen erfordern, die im Einzelfall entsprechend hohe Entgeltsätze und damit Kostensteigerungen mit sich bringen.

Der leichte Rückgang bei den Nettoaufwendungen von 2023 nach 2024 ist ferner auf den Umstand zurückzuführen, dass sich im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) aufgrund ausstehender Kostenzusagen des Landes im Jahr 2023 ein zeitlicher Versatz ergibt, weshalb ein Teil der Erstattungen erst im Rechnungsjahr 2024 ergebniswirksam wird. Im Haushaltsentwurf 2024 wurden hierfür daher zusätzliche Erträge in Höhe von 1,750 Mio. € eingepreist.

3.3.1 Erläuterung einzelner Produkte und Unterprodukte

Produkt 36.30.02 - Förderung der Erziehung in der Familie Hilfe in Notsituationen und gemeinsame Wohnformen

In diesem Produkt werden Unterbringungen von Müttern/Vätern mit ihren Kindern in Einrichtungen veranschlagt sowie Hilfen für Familien, bei denen der Elternteil, der die Kinder überwiegend erzieht, ausfällt (§§ 19, 20 SGB VIII). Auch die Aufwendungen für den Begleiteten Umgang nach § 18 SGB VIII werden in diesem Produkt gebucht.

Die Anzahl der Leistungsbezieher schwankt in diesem Bereich, was der Natur der Hilfe geschuldet ist. Bei der kostenintensiven Unterbringung in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und ihre Kinder (§ 19 SGB VIII) ist seit Jahresbeginn ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen, während die Fallzahlen bei der kostengünstigeren Betreuung und Versorgung in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) konstant ist.

Aufgrund der o. g. Entwicklung der Fallzahlen, die im Bereich 36.30.02 zu beobachten ist, wurden für 2024 die Mittel leicht angehoben von 1,390 Mio. € in 2023 auf insgesamt 1,520 Mio. € im Haushaltsentwurf 2024.

Produkt 36.30.03 - Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien einschließlich Krisenintervention

Dieses Produkt umfasst ambulante und (teil-)stationäre Leistungen

- der Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)
- der Eingliederungshilfe für seel. behind. Kinder u. Jugendliche (§ 35a SGB VIII)
- der Hilfen für junge Volljährige zur Überwindung von individuellen Problemlagen (§ 41 SGB VIII)
- sowie der Inobhutnahmen von Minderjährigen (§ 42 SGB VIII)

Wie bereits ausgeführt, ist weiterhin ein Rückgang der stationären Unterbringungen zu beobachten. Die aktuellen Fallzahlen liegen bei der stationären Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII deutlich unter Vorjahresniveau (ohne UMA; Ø 1-7/2022: 138 Fälle; Ø 1-7/2023: 121 Fälle). Die gleiche Entwicklung ist bei stationären Maßnahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen zu beobachten. Auch sie sind weiter zurückgegangen (ohne UMA; Ø 1-7/2022: 92 Fälle; Ø 1-7/2023: 78 Fälle). Auf sehr hohem Niveau bewegen sich dagegen die Inobhutnahmen (ohne UMA; Ø 1-7/2022: 28 Fälle; Ø 1-7/2023: 44 Fälle).

Generell bleibt jedoch festzuhalten, dass augenblicklich positive Effekte wie sinkende Fallzahlen, die üblicherweise rückläufige Kosten zur Folge haben, durch die stark steigenden Entgelte infolge der hohen allgemeinen Preissteigerungen und Tarifabschlüsse wieder aufgezehrt werden.

Eine ungebrochen hohe Nachfrage besteht nach wie vor im ambulanten Bereich. Hier sind deutliche Fallzahlensteigerungen, vor allem bei der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII, zu verzeichnen. So erhöhten sich die Fallzahlen ambulanter Therapien und von

Einzelintegrationen im Kindergarten teilweise um mehr als 15% im Vergleich zum Vorjahr.

Etwas verlangsamt hat sich erfreulicherweise auch der rapide Ausgabenanstieg in der **Schulbegleitung**, was als positives Signal gewertet werden kann. Sowohl in der Jugendhilfe als auch in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ist die Schulbegleitung in den vergangenen Jahren von steigenden Fallzahlen und einer deutlichen Kostensteigerung gekennzeichnet. Für alle Schülerinnen und Schüler mit sowie ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wurden im Landkreis Esslingen im Jahr 2022 in 489 Fällen Leistungen der Schulbegleitung in Höhe von insgesamt 12,865 Mio. € gewährt. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Zuwachs an Leistungsempfängern um rd. 8,19 % und einem Anstieg der Aufwendungen um 4,36 %. Insbesondere durch die Schaffung und den Ausbau von Poollösungen auf mittlerweile sechs im Schuljahr 2023/2024 konnte erreicht werden, dass die Ausgabendynamik flacher verläuft als der Fallzahlenzuwachs.

Insgesamt stellt sich die Entwicklung der Schulbegleitung wie folgt dar:

Jahr	Jugendhilfe		Eingliederungshilfe		Gesamt				
	Fallzahlen 31.12.	Aufwand	Fallzahlen 31.12.	Aufwand	Fallzahlen 31.12.	Aufwand	Ausgleichszahlung	Schuljahr	Deckungsgrad
2016 (RE)	93	705.244 €	95	1.268.674 €	188	1.973.918 €	457.720 €	2015/2016	23,2 %
2017 (RE)	125	1.279.215 €	109	1.718.929 €	234	2.998.144 €	654.947 €	2016/2017	21,8 %
2018 (RE)	142	2.671.188 €	134	2.556.118 €	276	5.227.306 €	986.506 €	2017/2018	18,9 %
2019 (RE)	209	3.575.675 €	151	3.634.227 €	360	7.209.902 €	885.557 €	2018/2019	12,3 %
2020 (RE)	257	5.760.577 €	142*)	3.903.612 €	399	9.664.189 €	1.130.553 €	2019/2020	11,7 %
2021 (RE)	304	7.751.383 €	148	4.576.395 €	452	12.327.778 €	1.222.417 €	2020/2021	9,9 %
2022 (RE)	338	7.868.491 € **)	151	4.996.487 €	489	12.864.978 €	1.219.177 €	2021/2022	9,5 %
2023 (Plan)		8.300.000 €		5.300.000 €		13.600.000 €	1.230.000 €	2022/2023	9,0 %
2024 (Plan)		9.600.000 €		6.600.000 €		16.200.000 €	1.230.000 €	2023/2024	7,6 %

*) nur scheinbare Reduzierung im Vergleich zum Vorjahr aufgrund einer geänderten Erhebungssystematik

***) Das RE 2022 ist in obiger Tabelle in Höhe von 0,910 Mio. € manuell rechnungsabgegrenzt. Die Ergänzungsvereinbarung für die Poollösung lag erst im Januar 2023 vor, so dass Kosten von rd. 0,910 Mio. € erst im Rechnungsjahr 2023 ergebniswirksam wurden.

Für den ab 2016 eingeführten **Ausgleich des Landes zu den Aufwendungen der schulischen Inklusion nach § 2 AusgleichsG** liegt seit dem Schuljahr 2019/2020 keine gesetzliche Anschlussregelung vor. Die jährliche Landeszuweisung hält mit dem dynamischen Aufwuchs in keiner Weise Schritt. Im Jahr 2022 wurden für die Jugendhilfe rd. 0,699 Mio. € und für die Eingliederungshilfe 0,520 Mio. €, insgesamt somit rd. 1,219 Mio. € als Abschlagszahlung geleistet. Damit lag der Kostendeckungsgrad insgesamt bei nur 9,5 % mit weiterhin sinkender Tendenz (Vorjahr 9,9 %).

Eine Erhöhung der Landeszuweisung ist angesichts obiger Zahlen zwingend erforderlich. Eine Einigung mit dem Land steht nach wie vor aus.

Basierend auf der Abschlagszahlung für das Schuljahr 2021/2022 wurden daher für das Haushaltsjahr 2024 Erstattungen in Höhe von 1,230 Mio. € veranschlagt. Davon entfallen 0,700 Mio. € auf die Jugendhilfe und 0,530 Mio. € auf die Eingliederungshilfe.

Was den Themenbereich der **unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA)** anbelangt, so seien hierzu folgende Eckdaten genannt:

Im Landkreis Esslingen wurden zum Stichtag 31.08.2023 insgesamt **203 UMA** versorgt (Dez. 2022: 160 UMA, Mai 2022: 77 UMA; Dez. 2021: 77 UMA, Dez. 2020: 113 UMA). Damit hat sich die Zahl der im Landkreis aufgenommenen UMA mehr als verdoppelt. Hauptherkunftsländer sind weiterhin Syrien und Afghanistan.

Die Versorgung der UMA im Landkreis war nur durch die zeitnahe Schaffung neuer Unterbringungsmöglichkeiten zu gewährleisten, welche zwischenzeitlich landesweit als „Notfallunterbringungen“ klassifiziert wurden und unter die Kostenerstattungspflicht des § 89d SGB VIII fallen.

Der Haushaltsentwurf 2024 enthält Transferaufwendungen für UMA in Höhe von insgesamt 6,870 Mio. €. Wie bereits ausgeführt erfolgt die Kostenerstattung durch das Land aufgrund der hohen Fallzahlen derzeit mit größerem zeitlichem Versatz, so dass bei der Mittelveranschlagung 2024 zusätzliche Erträge in Höhe von 1,750 Mio. € berücksichtigt wurden.

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Gesichtspunkte wurden im Haushalt 2024 für das Produkt 36.30.03 insgesamt Mittel in Höhe von 52,425 Mio. € veranschlagt.

Produkt 36.50.03 – Finanzielle Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Das Produkt 36.50.03 umfasst fast ausschließlich die Übernahme von Beiträgen für **Kindertageseinrichtungen**, soweit Eltern finanziell nicht in der Lage sind, den Beitrag zu entrichten. Seit 01.08.2013 besteht für Kinder unter drei Jahren ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Auf Grundlage des im Juni 2023 zwischen Bund und Ländern unterzeichneten Vertrages zur Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes sollen Baden-Württemberg in den Jahren 2023 und 2024 voraussichtlich jeweils 20,050 Mio. € zum Ausgleich der durch die Bestimmungen des § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII entstehenden Mehrbelastungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Vereinbarung schließt an die Landeszuweisung nach dem Gute-Kita-Gesetz an, die die kommunalen öffentlichen Jugendhilfeträger für die Jahre 2019 bis 2022 als Kompensationsleistungen erhalten haben. Im Vertrauen darauf, dass das Land auch die Mittel für 2023 und 2024 vollumfänglich weiterleitet, wurden im Haushaltsentwurf 2024 bei den Tageseinrichtungen Zuweisungen vom Land in bisheriger Höhe von 0,940 Mio. € veranschlagt.

Im Haushalt 2023 sind keine diesbezüglichen Erträge berücksichtigt, da zum damaligen Zeitpunkt nicht absehbar war, ob und ggf. in welcher Höhe auch künftig Kompensationsmittel gewährt werden.

Der Planansatz im Produkt 36.50.03 wurde im Haushaltsentwurf 2024 daher von insgesamt netto 2,110 Mio. € entsprechend auf 1,240 Mio. € abgesenkt.

Nachrichtlich Produkt 36.50.02 – Kindertagespflege

(Hinweis: Seit dem Jahr 2014 zählt die Kindertagespflege nicht mehr zum Sozialen Leistungsbereich (Transferleistungsbereich). Vielmehr handelt es sich hier um Betriebskosten im Sinne des § 29 c FAG. Die Kindertagespflege wird insoweit an dieser Stelle nur nachrichtlich aufgeführt.)

Die Kindertagespflege erfüllt eine wichtige Funktion als Bindeglied und Ergänzung zu den Angeboten der Kindertageseinrichtungen und unterstützt die Eltern mit passgenauen und flexiblen Lösungen.

Die Zuweisung des Landes für die Kleinkindförderung nach **§ 29 c FAG (für unter Dreijährige)** beträgt in 2023 insgesamt 5,674 Mio. € und liegt damit im Plan. Für 2024 wurden Landeszuweisungen nach § 29 c FAG in Höhe von 5,675 Mio. € veranschlagt, orientiert am Jahr 2023.

Im Rahmen des Paktes für gute Bildung und Betreuung **beteiligt sich das Land** seit dem Jahr 2018 an den Kosten der Kindertagespflege für **Kinder über drei** Jahren. Die Zuschusshöhe für das Jahr 2022 stand zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fest. Sie orientiert sich jedoch überwiegend an den geleisteten Betreuungsstunden. Legt man die Fallzahlen sowie die bisherige Zuschusshöhe zugrunde, wird für das Jahr 2024 von Zuschüssen auf gleichbleibendem Niveau in Höhe von 0,170 Mio. € ausgegangen.

Netto betrachtet beträgt der Planansatz 2024 für die einzelfallbezogenen Leistungen in der Kindertagespflege insgesamt 1,855 Mio. €. Neben der Erhöhung der laufenden Geldleistung für Tagespflegepersonen zum 01.01.2023 waren dabei auch die stetig steigenden Fallzahlen zu berücksichtigen.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Empfänger/-innen von Jugendhilfe i. d. Kindertagesbetreuung

Stichtag, soweit nicht anders ausgewiesen, jeweils der 31.12. des Jahres

30.06.

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Tagespflege*	1.366	1.442	1.356	1.387	1.439	1.435	1.353	1.238	1.414	1.451	1.457
Tagespflege § 90 (4) SGB VIII**	56	67	52	40	33	38	33	31	52	65	57
Tageseinrichtungen	707	830	649	717	636	578	245	140	342	348	412
Tageseinrichtungen § 90 (4) SGB VIII**	924	1.063	890	923	940	969	1.152	1.113	1.552	1.611	1.944
Summe:	3.053	3.402	2.947	3.067	3.048	3.020	2.783	2.522	3.360	3.475	3.870

* plus Modellgemeinden

** bei Bezug von Leistungen nach SGB II/SGB XII/AsylbLG/ Kindergeldzuschlag oder Wohngeld

Produkt 36.90.01 – Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) kommen in Betracht, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nachkommt. Bei Bedarf können diese Leistungen ab Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt werden.

Zum 01.07.2017 trat die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes in Kraft, die erhebliche Leistungsausweitungen und eine Verdoppelung der Fallzahlen und Aufwendungen zur Folge hatte.

Seit dem 01.07.2017 beträgt der Anteil des Landkreises an den Ausgaben 30 % und an den Einnahmen aus Unterhalt nach § 7 UVG 40 %. Die vom Land für das Jahr 2020 vorgesehene Revision dieser Anteile hinsichtlich ihrer Angemessenheit und ggf. Anpassung rückwirkend ab 07/2017 konnte mangels Einigung mit dem Land noch nicht abgeschlossen werden. Die Verwaltung geht jedoch davon aus, dass die Revision spätestens zum Rechnungsabschluss 2023 ge-eint ist und alle Nachzahlungen rückwirkend ab 07/2017 in 2023 ergebniswirk-sam verbucht sein werden.

Der Vorschlag des Landes sieht vor, den Anteil der Kommunen an den Ausga-ben von 30 % auf 29 % abzusenken. Dieser Wert wurde, wie schon im Plan 2023, auch dem Haushaltsentwurf 2024 zugrunde gelegt. Im Übrigen wurde bei der Kalkulation nur von einer geringfügigen Steigerung der Aufwendungen aus-gegangen.

Unter Berücksichtigung aller Faktoren wurden im Haushaltsentwurf 2024 Mittel in Höhe von netto 1,593 Mio. € veranschlagt. Der deutliche Anstieg gegenüber dem Plan 2023 um insgesamt 0,393 Mio. € resultiert daraus, dass im Planan-satz 2023 neben den üblichen Erträgen zusätzlich auch die Nachzahlungen rückwirkend ab 07/2017 miteingepreist waren.

4. Zuschüsse und Freiwilligkeitsleistungen (s. HH-Entwurf S. 339 – 343)

Soweit sich bei den einzelnen Positionen entscheidende Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben, werden diese nachfolgend dargestellt.

Unterprodukt P3160010220 - Schuldnerberatung

Im Landkreis Esslingen wird die Schuldnerberatung seit 2022 sowohl von freien Trägern, als auch vom öffentlichen Träger mit neun Vollzeitstellen wahrgenommen (zuvor 8 Stellen). Die Schuldnerberatung stellt einen zentralen Baustein im Hilfe- und Beratungsangebot des Landkreises dar, das es gilt, stetig fortzuentwickeln. Dabei wurde im Jahr 2022 die Schuldnerberatung für junge Menschen mit einem anderen Fokus und anderen Zugangswegen (digital) in das Regelsystem aufgenommen. Diese Aufgabe wird mit einer Vollzeitstelle beim Kreisdiakonieverband umgesetzt und dauerhaft finanziert. Bis 2021 wurde sie über Projektgelder abgewickelt.

Aktuell erfolgt durch die Schuldnerberatung der Landkreisverwaltung bzw. den Kreisdiakonieverband (KDV) die Umsetzung der mit Landesmitteln finanzierten Projekte „Schulden-los“ und „Wendepunkt“. Die Projekte richten sich ausschließlich an Familien mit minderjährigen Kindern und Alleinerziehende. Ziel der Projekte ist eine zeitnahe Beratung der Betroffenen. Durch eine gezielte Vernetzung mit verschiedenen Beratungsstellen (z. B. der Familienhilfe) ist eine ganzheitliche Beratung möglich. Ferner sind Präventionsveranstaltungen für überschuldete Familien und Alleinerziehende geplant.

Unterprodukt P31700120 - Betreuungsrecht / Betreuungsvereine

Zum 01.01.2023 trat das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BtOG) in Kraft. Diese Reform bringt weitreichende Veränderungen und damit einhergehend viele neue gesetzlich verankerte Pflichtaufgaben insbesondere für die Betreuungsbehörde und die Betreuungsvereine mit sich, zu deren Erfüllung zusätzlich personelle Ressourcen bei der Betreuungsbehörde geschaffen wurden, die in 2024 nochmals um 1,5 Vollzeitkräfte ergänzt werden sollen.

Auswirkungen auf die Betreuungsbehörde:

Neben den erweiterten Aufgaben der Betreuungsbehörden bringt das BtOG auch völlig **neue verpflichtende Aufgaben für die Betreuungsbehörden**. So ist hier insbesondere das Registrierungsverfahren für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer sowie die Verwaltung und Überwachung der Nachweis- und Mitteilungspflichten als Stammbehörde sowie die erweiterte Unterstützung im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens und im gerichtlichen Verfahren zu nennen.

Der erhebliche Mehraufwand für die Betreuungsbehörde wirft die **Frage des Kostenausgleichs im Zuge der Konnexität** zwischen dem Land und den Kommunen auf. Da der Bundes- wie auch der Landesgesetzgeber die in seinen jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Rechtsverordnungen bzw. Ausführungsgesetze noch nicht erlassen hat, steht die endgültige Entscheidung dieser Frage noch aus. Interimsweise hat das Land nun im Doppelhaushalt pro Jahr 11 Mio. € zur Entlastung der Kommunen als Kompromiss eingestellt, um

gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden. Bis Ende 2024 soll die Konnexitätsfrage geklärt sein. Im Haushalt 2024 wurden hierfür 0,320 Mio. € veranschlagt.

Auswirkungen auf die Betreuungsvereine:

Den Betreuungsvereinen werden im neuen BtOG umfassende **neue Aufgaben** zugeschrieben, so z. B. eine verpflichtende Anbindung der ehrenamtlichen Fremdbetreuer an den Betreuungsverein mit einer schriftlichen Vereinbarung, die Sicherstellung einer echten Verhinderungsbetreuung oder die Aufklärungsarbeit zum Thema Patientenverfügung.

Die Finanzierung der Betreuungsvereine erfolgt bezüglich der Querschnittsthemen als **Komplementärfinanzierung** aus Zuschüssen der Landes- und Kommunalförderung. Die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die ab 01.01.2023 geltende Förderung der Betreuungsvereine (VwV BtV) ist nun angepasst worden. Die Förderung wird sich deutlich erhöhen. Es ist, je nach den Tätigkeiten, die ein Betreuungsverein umsetzt, von mindestens einer Verdoppelung des Förderumfangs auszugehen. Die Kommunen sind gehalten mindestens in gleicher Höhe zu fördern wie das Land. Die Förderung der zwei Betreuungsvereine im Landkreis lag in 2022 bei rd. 0,050 Mio. €. Im Haushaltsentwurf 2024 sind Zuschüsse des Landkreises in Höhe von 0,160 Mio. € vorgesehen.

Unterprodukt P3180070001 - Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte

Die beratenden Strukturen für Pflegebedürftige und deren Angehörige sind der Landkreisverwaltung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ein wichtiges Anliegen. Auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 04.04.2019 (Vorlage 33a/2019) strebt der Landkreis einen Ausbau der Pflegestützpunktinfrastruktur auf einen Betreuungsschlüssel von 1 : 30.000 an, nach Rahmenvertrag vorgesehen ist grundsätzlich ein Betreuungsschlüssel von 1 : 60.000. Die Verwaltung konnte in 2023 in aktuell geführten Verhandlungen mit den Kassen erreichen, dass der Ausbau vorangebracht wird und die bisher finanzierten Stellen von 10,1 auf 12 Vollzeitstellen erhöht werden. Der Versorgungsschlüssel liegt ab 2024 bei 1 : 44.500. Nach Vorliegen des Ergebnisses der Evaluation finden erneute Gespräche statt. Jede weitere Pflegeberatungsperson in Vollzeit wird mit maximal rd. 106.000 € pro Jahr (Personal- und Sachkosten) je zu einem Drittel von der Landkreisverwaltung sowie den Kranken- und Pflegekassen getragen. Für die Pflegeinfrastruktur im Landkreis Esslingen bedeutet die Umsetzung des o.g. Betreuungsschlüssels einen Zuwachs von weiteren 1,9 Stellen. Die konkrete Stellenaufteilung ist mit den Städten und Gemeinden noch abzustimmen. Der jährliche Mehraufwand für den Landkreis beträgt ab 2024 insgesamt rd. 67.000 € an Personalkosten bzw. Personalkostenerstattungen. Diese sind im HH-Entwurf 2024 noch nicht enthalten und werden vorbehaltlich der Zustimmung im SOA im Änderungsverzeichnis veranschlagt.

Im Haushaltsentwurf 2024 veranschlagt ist ein Nettoaufwand für die Personal- und Sachkosten ohne Interne Leistungsverrechnung in Höhe von insgesamt rd. 0,399 Mio. € (Plan 2023: 0,330 Mio. €).

**Unterprodukt P31801040/x41 - Sozialberatung für Geflüchtete
P3180101006 in der Anschlussunterbringung**

Der Haushaltsentwurf 2024 sieht vor, flankierend zum Integrationsmanagement (IM) die soziale Beratung in der Anschlussunterbringung im bisherigen Umfang fortzusetzen. Insbesondere mit Blick auf die große Anzahl der Geflüchteten aus der Ukraine sowie vor dem Hintergrund steigender Zugänge von Geflüchteten aus anderen Ländern ist eine Fortführung mehr als angezeigt. Wie in der Sitzung des Sozialausschusses vom 30.11.2017 (Vorlage 126/2017) beschlossen, werden bei den Sozialen Diensten der großen Kreisstädte sechs Personalstellen mit einem Gesamtvolumen von 0,350 Mio. € bezuschusst (je 58.800 €; S12 Stufe 3 TVöD). Die Beratung in den übrigen Kommunen übernimmt der Soziale Dienst des Landkreises mit fünf VZÄ-Stellen. Dafür werden im Haushaltsentwurf 2024 insgesamt 0,436 Mio. € (ohne interne Leistungsverrechnung) veranschlagt. Das IM des Landes ist im bestehenden Umfang ebenfalls bis einschließlich 2024 gesichert.

Das ohnehin ausgelastete IM und die Sozialen Dienste im Landkreis konnten im Jahr 2022 den neuen Beratungsbedarf von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine nicht bewältigen. Aus diesem Grund stellte das Land den Kommunen eine Soforthilfe für die Integration von Vertriebenen aus der Ukraine (Soforthilfe Ukraine) zur Verfügung und weitete somit das IM um diese Personengruppe aus. Im Rahmen der Soforthilfe Ukraine erhielt der Landkreis Ende 2022 für ein Jahr eine Förderzusage i. H. v. 0,384 Mio. €. Die Zuwendung wird vom Landkreis unter Berücksichtigung der Zuwendungsrichtlinie an seine Kommunen bzw. kommunalen Zusammenschlüsse (insgesamt 14) weitergegeben. Mit den nicht verbrauchten Fördermitteln beauftragte der Landkreis den AWO Kreisverband Esslingen mit der Einrichtung einer Online-Beratung für diese Zielgruppe. Die Förderung der Soforthilfe Ukraine wurde ebenfalls bis einschließlich 2024 gesichert und dem Landkreis ein Planungsrahmen von rd. 2,200 Mio. € zugesagt.

Ab dem Jahr 2025 wird das aktuelle IM sowie die Soforthilfe Ukraine durch die neue Regelung in der Verwaltungsvorschrift (VwV) Integrationsmanagement ersetzt. Dabei werden die Landkreise und kreisfreien Städte alleinige Antragsteller gegenüber dem Zuwendungsgeber und erhalten weitreichende Zusatzaufgaben. Im Jahr 2024 wird der Landkreis unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben und Gegebenheiten des Integrationsmanagements die bestehende Konzeption grundlegend anpassen. Für koordinierende Aufgaben erhält der Kreis eine Förderung i. H. v. 0,038 Mio. € für 0,5 VZÄ-Stellen. Aufgrund der Größe des Landkreises und der Vielzahl der damit einhergehenden Aufgaben wird von einem tatsächlichen Bedarf von 1,0 VZÄ ausgegangen. Im Haushalt 2024 ist hierfür ein Nettoaufwand von insgesamt 0,038 Mio. € veranschlagt.

Unterprodukt P3210040001 - Tagesstätten für psychisch Kranke

Wie im Sozialausschuss am 28.11.2013 beschlossen, erhalten die Träger der Tagesstätten seit 2014 ein Budget für ein qualifiziertes Betreuungs- und Beschäftigungsangebot, das sich aus einem Sockelbetrag, den Mietkosten und dem Zuschuss zur intensiven Tagesbetreuung zusammensetzt.

Entsprechend dem Beschluss wurde mit den Leistungserbringern eine Dynamisierung verhandelt. Der Planansatz wurde um 0,037 Mio. € auf insgesamt

0,642 Mio. € erhöht. Die Erhöhung resultiert aus der Tarifsteigerung und einem Inflationsausgleich.

Unterprodukt P3620010001 – Zuschuss für die Offene Kinder- und Jugendarbeit an den Kreisjugendring Esslingen e.V. im Rahmen des „Esslinger Modells“

Die Zuschussberechnung an den Kreisjugendring erfolgt erstmals auf Basis des Grundlagenvertrages zwischen Landkreis und Kreisjugendring zur Umsetzung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit, dem der Kreistag in seiner Sitzung am 13.07.2023 zugestimmt hat (Vorlage 055/2023).

Der Zuschuss wurde in Höhe von 3,600 Mio. € errechnet. Dieser Betrag entspricht einer Erhöhung zum Vorjahr um 0,301 Mio. €. Gegenüber dem Jahr 2023 sind eine Stellenausweitung um 1,75 VK bei den Jugendhäusern, um einen Ausbildungsplatz für DHBW-Studierende sowie Tarifsteigerungen im TVöD/SuE einschließlich des Inflationsausgleichs zu berücksichtigen.